

BGer 4A_107/2026 vom 13. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_107_2026

FR: TF 4A_107/2026 du 13 avril 2026

IT: TF 4A_107/2026 del 13 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 23. Februar 2026 wies das Obergericht des Kantons Zug die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Rechtsöffnungsentscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom 23. Oktober 2025 ab.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 2. März 2026 Beschwerde an das Bundesgericht, wobei sie zugleich um aufschiebende Wirkung ersuchte. Das Bundesgericht wies dieses Gesuch mit Präsidialverfügung vom 4. März 2026 ab.

Am 6. März 2026 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Neubeurteilung ihres Gesuchs um aufschiebende Wirkung. Mit Präsidialverfügung vom 9. März 2026 wies das Bundesgericht auch dieses Gesuch ab.

E. 2

Die Beschwerde erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung dieses Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.